

**Ordnung über den
Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang
Lehramt für berufsbildende Schulen mit
der beruflichen Fachrichtung
Wirtschaftswissenschaften
(Master of Education) an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 11.07.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.05.2012 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422), die folgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für berufsbildende Schulen (Master of Education) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 19.05.2012 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und durch Erlass des MWK vom 19.06.2012 (Az. 27.5-74534/08-09) gemäß den §§ 18 Abs. 8 und 14, 51 Abs. 3 NHG.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt für berufsbildende Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (Master of Education) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 7). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt, wer

- a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Abschluss in den Fächern,

für die die Zulassung zum Master-Studium beantragt wird, erworben hat sowie

- b) die besondere Eignung nach § 3 dieser Ordnung nachweist und
- c) eine Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes allgemeines Schulpraktikum sowie
- d) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse vorweisen kann.

Die Mindestqualifikation englischer Sprachkenntnisse ist gegeben durch entweder

- den Nachweis von Englischunterricht über mindestens 4 Jahre bzw. 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden ist; die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein, oder
- eine andere vergleichbare Prüfung mit entsprechender Punktzahl.

Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache. In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse der zuständige Zulassungsausschuss.

(2) Für eine Bewerbung muss die Bewerberin oder der Bewerber das erfolgreiche Studium der jeweiligen schulförmerspezifischen Module aus der Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- a) in Wirtschaftswissenschaften und im Unterrichtsfach, letzteres ggfs. als Kooperationsfach an der Universität Bremen gemäß Kooperationsvertrag und
- b) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik gemäß Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Anlage 3, Teil II a, Studienziel Master of Education (Wirtschaftspädagogik) im Umfang von 30 Kreditpunkten nachweisen.

(3) Fehlt der Nachweis nach Abs. 2, muss die Bewerberin oder der Bewerber für den Studiengang Master of Education folgendes nachweisen:

- a) in den Wirtschaftswissenschaften mindestens 66 Kreditpunkte, davon mindestens 5 Kreditpunkte Wirtschaftsdidaktik und

- b) im Unterrichtsfach mindestens 12 Kreditpunkte, davon mindestens 5 Kreditpunkte Fachdidaktik/Vermittlung und
- c) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik mindestens 18 Kreditpunkten gemäß Prüfungsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Anlage 3, Teil II a, Studienziel Master of Education Wirtschaftspädagogik (Kreditpunkte für die Praxismodule und die Bachelor-Arbeit werden hierbei nicht angerechnet).

(4) Im Falle des Abs. 3 ergeht der Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern der Bachelorabschluss nach Abs. 1 nicht bis zum 15. Dezember vorgelegt wird. Es können Auflagen erteilt werden, wenn fehlende Module nachstudiert werden müssen. Diese Auflagen werden nach Vorlage des Bachelorabschlusses ermittelt und festgelegt. Hierüber ergeht ein Auflagenbescheid.

**§ 3
Besondere Eignung**

- (1) Die besondere Eignung zum Studium gemäß § 18 Abs. 8 NHG ist festgestellt, wenn das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 oder besser abgeschlossen wurde.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses hiervon abweicht.
- (3) Darüber hinaus ist abweichend von § 3 Abs. 1 die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde oder eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 2 vorliegt und je nach Note bzw. Durchschnittsnote zusätzlich folgende Punktzahlen erreicht werden:

Note	Punktzahl
2,6 - 2,7	2 Pkt.
2,8 - 2,9	3 Pkt.
3,0 - 3,1	4 Pkt.
3,2 - 3,3	6 Pkt.
3,4 - 3,5	9 Pkt.

(4) Die Punktzahlen gem. Abs. 3 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende drei Bereiche:

- das notenbeste lehramtsbezogene Fachdidaktikmodul aus dem notenschlechteren Fach, nämlich entweder dem Unterrichtsfach oder den Wirtschaftswissenschaften
- das notenbeste berufs- und wirtschaftspädagogische Modul
- das notenbeste fachwissenschaftliche Modul aus dem notenschlechteren Fach, nämlich dem Unterrichtsfach oder den Wirtschaftswissenschaften.

Die zu erreichenden Punkte werden nach folgendem Schema vom Zulassungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen ermittelt:

Modulnote	Punktzahl
1,0 - 1,2	3
1,3 - 1,5	2,5
1,6 - 1,8	2
1,9 - 2,1	1,5
2,2 - 2,5	1
2,6 - 4,0	0

(5) Der § 3 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem Master of Education Studiengang einer anderen Hochschule wechseln möchten. Wer aus einem nicht-modularisierten Studiengang mit einem schlechteren Abschluss als 2,5 in einen Master of Education Studiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wechseln möchte, kann von dem Nachweis nach § 3 Abs. 3 und 4 befreit werden, wenn äquivalente Leistungen vorliegen. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der diz-Rat.

**§ 4
Zulassungsausschuss (ZA)**

- (1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung, entscheidet ein Zulassungsausschuss anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über Auflagen nach § 2 Abs. 4 und über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anrechnung anhand der eingereichten Unterlagen.
- (2) Die Mitglieder des ZA werden auf Vorschlag des Fakultätsrates der Fakultät II im Einvernehmen mit dem diz-Rat gewählt.
- (3) Dem ZA gehören an: 3 Mitglieder der Hochschullehrergruppe, 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe, 1 Mitglied der Studierenden-Gruppe, ergänzend stellvertretende Mitglieder. Bei den lehrenden Mitgliedern des ZA sollte ein Mitglied aus jeder Fakultät vertreten sein. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(5) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Antrag muss mit den nach § 2 und § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. August für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist für die Nachreichung von Unterlagen von bis zu drei Wochen eingeräumt werden.

(2) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und legt fest, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auf Zulassung auch für das Sommersemester bis zum 15. März eingereicht werden, sofern ein Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt. Bei einer Immatrikulation zum Sommersemester besteht kein Anspruch für die Studierende oder den Studierenden, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

§ 6

Fächerwahl

Bei der Bewerbung um Zulassung zum Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) sind Wirtschaftswissenschaften und ein Unterrichtsfach zu wählen. Die wählbaren Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Anlage.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Ordnung mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. nach der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 1 und 2. Besteht nach der Note zwischen den Bewerberin-

nen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach Los.

§ 8

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 bzw. § 7 dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 3 Abs. 2 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. Dezember (Wintersemester) durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder durch das Zeugnis den Bachelorabschluss vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober (Wintersemester), ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

§ 9

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Die Ordnung vom 21.06.2007, i. d. F. vom 08.09.2010 tritt damit außer Kraft.

Anlage zu § 6 für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Unterrichtsfächer

Unterrichtsfächer sind

- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Französisch (Kooperationsfach Universität Bremen)
- Informatik
- Mathematik
- Niederländisch
- Physik
- Politik
- Spanisch (Kooperationsfach Universität Bremen)
- Sport
- Werte und Normen.

An die Stelle des Unterrichtsfachs kann Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.